



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. September 2012 (21.09)  
(OR. en)**

**13619/12**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0453 (COD)**

---

**CODEC 2096  
AGRI 562  
AGRIORG 140  
NT 26  
WTO 297  
PE 393**

---

**INFORMATORISCHER VERMERK**

---

des	Generalsekretariats
für den	Sonderausschuss Landwirtschaft/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2008/97, (EG) Nr. 779/98 und (EG) Nr. 1506/98 des Rates über die Einfuhr von Olivenöl und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden delegierten Befugnisse und Durchführungsbefugnisse - Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 10. bis 13. September 2012)

---

**I. EINLEITUNG**

Der Ausschuss für internationalen Handel hat dreizehn Abänderungen am Verordnungsvorschlag unterbreitet.

**II. ABSTIMMUNG**

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum vom 12. September 2012 die dreizehn Abänderungen des Ausschusses ohne Aussprache angenommen.

Es hat jedoch nicht über den Entwurf der legislativen EntschlieÙung abgestimmt, sondern beschlossen, den Gegenstand gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur erneuten Prüfung an den Ausschuss für internationalen Handel zurückzuüberweisen.

## **Einfuhr von Olivenöl und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden delegierten Befugnisse und Durchführungsbefugnisse \*\*\*I**

**Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 12. September 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2008/97, (EG) Nr. 779/98 und (EG) Nr. 1506/98 des Rates über die Einfuhr von Olivenöl und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden delegierten Befugnisse und Durchführungsbefugnisse (COM(2011)0918 – C7-0005/2012 – 2011/0453(COD))<sup>1</sup>**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

### **Abänderung 1**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5**

##### *Vorschlag der Kommission*

5. Um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2008/97 ergänzen oder ändern zu können, sollte die Kommission befugt sein, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, um die Anpassungen vorzunehmen, die sich für die genannte Verordnung ergeben, wenn die derzeitigen Bestimmungen der im Rahmen des Assoziierungsabkommens vorgesehenen Sonderregelungen und insbesondere die Beträge geändert werden oder ein neues Abkommen geschlossen wird. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und

##### *Geänderter Text*

5. Um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2008/97 ergänzen oder ändern zu können, sollte die Kommission befugt sein, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, um die Anpassungen vorzunehmen, die sich für die genannte Verordnung ergeben, wenn die derzeitigen Bestimmungen der im Rahmen des Assoziierungsabkommens vorgesehenen Sonderregelungen und insbesondere die Beträge geändert werden oder ein neues Abkommen geschlossen wird. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und

---

<sup>1</sup> Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung an den Ausschuss zurücküberwiesen (A7-0209/2012).

ordnungsgemäß übermittelt werden.

ordnungsgemäß übermittelt werden. **Die Kommission sollte für eine umfassende Unterrichtung und Dokumentation über ihre Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen ihrer Arbeiten zur Vorbereitung und Umsetzung delegierter Rechtsakte sorgen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission dafür Sorge tragen, dass das Europäische Parlament angemessen beteiligt wird, wobei auf die besten Vorgehensweisen aus früheren Erfahrungen in anderen Politikbereichen zurückgegriffen werden sollte, um die bestmöglichen Bedingungen für die künftige Kontrolle von delegierten Rechtsakten durch das Europäische Parlament zu schaffen.**

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer -1 (neu)

Verordnung (EG) Nr. 2008/97

Erwägung 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-1. Die folgende Erwägung wird eingefügt:**

**„Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Annahme bestimmter Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden\*.**

### Abänderung 3

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer -1 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 2008/97

Erwägung 6

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***-1a. Erwägung 6 erhält folgende Fassung:***

***„Um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um die Anpassungen vorzunehmen, die sich für die genannte Verordnung ergeben, wenn die derzeitigen Bestimmungen der im Rahmen des Assoziierungsabkommens vorgesehenen Sonderregelungen und insbesondere die Beträge geändert werden oder ein neues Abkommen geschlossen wird. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden. Die Kommission sollte für eine umfassende Unterrichtung und Dokumentation über ihre Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen ihrer Arbeiten zur Vorbereitung und Umsetzung delegierter Rechtsakte sorgen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission dafür Sorge tragen, dass das Europäische Parlament angemessen beteiligt wird, wobei auf die besten***

*Vorgehensweisen aus früheren Erfahrungen in anderen Politikbereichen zurückgegriffen werden sollte, um die bestmöglichen Bedingungen für die künftige Kontrolle von delegierten Rechtsakten durch das Europäische Parlament zu schaffen.”*

#### **Abänderung 4**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 1 – Nummer 1**

Verordnung (EG) Nr. 2008/97

Artikel 7

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen für die Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrsonderregelung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel [323 Absatz 2] der Verordnung (EU) Nr. [xxxx/yyyy] des Europäischen Parlaments und des Rates [angepasste „Einheitliche GMO“-Verordnung]**\* erlassen.

##### *Geänderter Text*

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen für die Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrsonderregelung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel 7a Absatz 2** erlassen.

#### **Abänderung 5**

##### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1 – Nummer 1**

Verordnung (EG) Nr. 2008/97

Artikel 7 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**1. Der folgende Artikel wird eingefügt:**

**Artikel 7a**

**Ausschussverfahren**

**1. Die Kommission wird durch den durch Artikel [xx] der Verordnung (EU)**

*Nr. [xxxx/JJJJ] des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... eingesetzten ... Ausschuss unterstützt ..... [angepasste Einheitliche GMO-Verordnung]\*. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011\*\*.*

*2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*

*3. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz dies innerhalb der Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschließt oder die Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.*

---

*\* ABl. L..... vom ....., S....*

*\*\* ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.”*

## Abänderung 6

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 2008/97

Artikel 8 a – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die in Artikel 8 genannten Befugnisse werden der Kommission ***auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen]*** übertragen.

#### *Geänderter Text*

2. Die in Artikel 8 genannten Befugnisse werden der Kommission ***für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ...\**** übertragen. ***Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***

---

**\* OJ: ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.**

## **Abänderung 7**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Nummer 2**

Verordnung (EG) Nr. 2008/97

Artikel 8 a – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Ein gemäß Artikel 8 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung dieses Rechtsakts Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände zu erheben beabsichtigen. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um **zwei** Monate verlängert.

#### *Geänderter Text*

5. Ein gemäß Artikel 8 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung dieses Rechtsakts Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände zu erheben beabsichtigen. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **vier** Monate verlängert.“

## **Abänderung 8**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 2 – Nummer -1 (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 779/98

Erwägung 4 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**-1. Die folgende Erwägung wird eingefügt:**

**„Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Annahme bestimmter Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung, sollten**

*der Kommission  
Durchführungsbefugnisse übertragen  
werden. Diese Befugnisse sollten im  
Einklang mit der Verordnung (EU)  
Nr. 182/2011 des Europäischen  
Parlaments und des Rates vom  
16. Februar 2011 zur Festlegung der  
allgemeinen Regeln und Grundsätze,  
nach denen die Mitgliedstaaten die  
Wahrnehmung der  
Durchführungsbefugnisse durch die  
Kommission kontrollieren, ausgeübt  
werden\*.*

---

*\* ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.“*

## **Abänderung 9**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 2 – Nummer 1**

Verordnung (EG) Nr. 779/98

Artikel 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Bestimmungen für die Anwendung der Einfuhrregelung, die für die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Waren mit Ursprung in der Türkei gilt, die im Rahmen des Beschlusses Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei in die Union eingeführt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel [323 Absatz 2] der Verordnung (EU) Nr. [xxxx/yyyy] des Europäischen Parlaments und des Rates [angepasste „Einheitliche GMO“-Verordnung]**\* erlassen.

#### *Geänderter Text*

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Bestimmungen für die Anwendung der Einfuhrregelung, die für die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Waren mit Ursprung in der Türkei gilt, die im Rahmen des Beschlusses Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei in die Union eingeführt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel 2a Absatz 2** erlassen.



## Abänderung 10

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 2 – Nummer 1 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 779/98

Artikel 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Der folgende Artikel wird eingefügt:***

#### ***Artikel 2a***

##### ***Ausschussverfahren***

***1. Die Kommission wird durch den durch Artikel [xx] der Verordnung (EU) Nr. [xxxx/JJJJ] des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... eingesetzten ... Ausschuss unterstützt ..... [angepasste Einheitliche GMO-Verordnung]\*. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011\*\*.***

***2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.***

***3. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz dies innerhalb der Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschließt oder die Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.***

---

***\* ABl. L ... vom ..., S.***

***\*\* ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.“***

## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 3 – Nummer -1 (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1506/98

Erwägung 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-1. Die folgende Erwägung wird eingefügt:**

**„Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden\*.**

---

**\* ABL L 55 vom 28.2.2011, S. 13.“**

## Abänderung 12

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 3 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1506/98 Artikel 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Kommission bestätigt im Wege eines Durchführungsrechtsakts das Ende der Aussetzung gemäß Artikel 2, sobald die Hindernisse für die präferenzbegünstigten Ausfuhren der Union nach der Türkei ausgeräumt worden sind. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel [323 Absatz 2] der Verordnung (EU) Nr. [xxxx/yyyy] des Europäischen**

Die Kommission bestätigt im Wege eines Durchführungsrechtsakts das Ende der Aussetzung gemäß Artikel 2, sobald die Hindernisse für die präferenzbegünstigten Ausfuhren der Union nach der Türkei ausgeräumt worden sind. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel 3a Absatz 2** erlassen.

*Parlaments und des Rates [angepasste  
„Einheitliche GMO“-Verordnung]\*  
erlassen.*

## **Abänderung 13**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Nummer 1 a (neu)**  
Verordnung (EG) Nr. 1506/98  
Artikel 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Der folgende Artikel wird eingefügt:***

***Artikel 3a***

***Ausschussverfahren***

***1. Die Kommission wird durch den durch Artikel [xx] der Verordnung (EU) Nr. [xxxx/JJJJ] des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... eingesetzten ... Ausschuss unterstützt ..... [angepasste Einheitliche GMO-Verordnung]\*. Dieser Ausschuss gilt als Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011\*\*.***

***2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.***

***3. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz dies innerhalb der Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschließt oder die Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.***

---

***\* ABl. L ... vom ..., S.***

***\*\* ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.”***